



Besonderheiten des Berliner Testaments

Das Berliner Testament ist in der Praxis weit verbreitet. Es kann nur von Ehegatten errichtet werden. Kennzeichnend für das Berliner Testament ist, dass sich die Eheleute wechselseitig als Erben einsetzen und einen oder mehrere gemeinsame Schlusserben bestimmen.

Was viele nicht wissen, ist, dass nach den gesetzlichen Vorgaben das Berliner Testament nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten nicht mehr abänderbar ist.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Klausel hängt von der konkreten Familiensituation ab, ob z.B. gemeinsame oder auch einseitige Kinder vorhanden sind etc.

Die meisten Eheleute wollen sicherstellen, dass nach ihrem Tod der überlebende Ehegatte nicht einen neuen Partner, sondern die gemeinsamen Kinder bedenkt. Nicht verhindert werden soll jedoch, dass unter den Kindern und Enkeln Veränderungen in der Erbquote erfolgen, weil sich z.B. ein Kind besonders um das überlebende Elternteil kümmert. Dies kann juristisch im Rahmen der Testamentserstellung sichergestellt werden.

Aufgrund der weitreichenden Folgen einer Testamentserstellung kann die vorliegende Broschüre nur Fragen aufwerfen und einen Überblick über einzelne Bereiche geben. Eine individuelle Rechtsberatung ist im Rahmen der Testamentserstellung jedoch unausweichlich.



Diana Wiemann-Große

Fachanwältin für Familienrecht

- Familien-/Scheidungsrecht
- Erbrecht
- Eheverträge/
Testamentsgestaltung

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Erbrecht

Testament

Wie vererbe ich richtig?

Eine Information der

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Rechtsanwälte
PartGmbH

Maxstraße 8
01067 Dresden

Tel 0351 / 481 81 0
Fax 0351 / 481 81 22

kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

■ Tiefgarage im Haus

Haben Sie schon daran gedacht?

Die Erstellung eines Testamentes ist in der Regel notwendig. Errichten Sie kein Testament, gilt ausschließlich die gesetzliche Erbfolge. Viele Ehegatten glauben, dass der andere Ehegatte Alleinerbe wird. Dem ist nach der gesetzlichen Erbfolge nicht so! Nicht selten finden sich Ehegatten mit anderen Erben in einer nicht gewollten Erbengemeinschaft wieder.

Genau dies kann die wirtschaftliche Existenz und den Familienfrieden gefährden.

Wie kann ich das verhindern?

Sie sollten sich rechtzeitig über Ihre Aufteilung des Nachlasses Gedanken machen. Eine Vielzahl der ohne juristische Hilfe erstellten Testamente ist unwirksam, da der Gesetzgeber strenge Anforderungen an die Wirksamkeit eines Testamentes stellt. Es gilt der so genannte erbrechtliche Typenzwang. Bei Unwirksamkeit eines Testamentes gilt die in der Regel gerade nicht gewünschte gesetzliche Erbfolge.

Was muss ich bedenken?

Ein wirksames Testament kann nur mit den juristisch vorgegebenen Instrumentarien errichtet werden. Die nachfolgenden Beispiele sind insoweit nur exemplarisch.

Mein letzter Wille

Meinen Nachlass teile ich wie folgt auf:

Meine drei Söhne erhalten mein Haus.

Meine Schwiegertochter Katrin erhält meinen Schmuck.

Meine Enkelkinder bedenke ich mit folgenden Gegenständen:

Mein Enkelkind E1 erhält mein Klavier, da es Klavierunterricht nimmt.

Meinem Enkelkind E2 vermache ich 1.000,00 Euro sowie meinem Enkelkind E3 2.000,00 Euro.

Bei Errichtung des Testamentes bin ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Dresden, den 15.04.2015

Unterschrift

Ob und wer von den genannten Personen einen Erbschein erhält, kann nicht mit Sicherheit juristisch prognostiziert werden.

Erbeinsetzung

In einem Testament kann und muss der Erblasser einen oder mehrere Erben bestimmen. Diese treten im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Erblassers und befinden sich bis zur Auseinandersetzung in der so genannten Erbengemeinschaft. In der Regel ist eine große Anzahl von Erben und somit eine große Erbengemeinschaft insbesondere bei Grundstücken und Firmen nicht ratsam, da diese bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sämtliche Angelegenheiten einvernehmlich klären und entscheiden müssen.

Vermächtnis

Um einzelne Vermögensgegenstände einer Person zuzuweisen, ist die Vermächtniseinsetzung denkbar.

Der Vermächtnisnehmer selbst wird nicht Erbe, sondern erhält gegen den Erben einen Anspruch auf Herausgabe des Gegenstandes oder Auszahlung des konkret bestimmten Geldbetrages.

Bei Geldbeträgen ist jedoch zu beachten, dass in der Regel mit so genannten Quotenvermächtnissen gearbeitet werden sollte. Da noch nicht absehbar ist, wie hoch der Nachlass des Erblassers sein wird, sollten keine konkreten Summen, sondern Quoten zugewandt werden.

Teilungsanordnung

Wünscht der Erblasser die konkrete Aufteilung von Gegenständen unter den Erben, muss klar definiert werden, ob bei einem unterschiedlichen Wert der Gegenstände wechselseitige Ausgleichsforderungen bestehen.

